

# Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vermehrte Käseproduktion.

Wie im geschäftsleitenden Ausschuss des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten festgestellt wurde, hatte die Aufhebung der Rationierung von Milch und Milchprodukten keinerlei Störungen von Bedeutung zur Folge. Die Versorgung wickelte sich in absolut normale Weise ab. Der Bedarf an Fernmilch ging leicht zurück. Auf Grund dieser Gestaltung der Lage konnten bedeutendere Mengen Milch der Käseproduktion zugeführt werden was umso dringender war, als die Käsevorräte ziemlich zusammengeschrumpft waren.

## Warum keine Aufhebung der Fettrationierung?

Wie kürzlich gemeldet werden konnte, sind uns vom internationalen Noternährungsamt für das laufende Jahr 49 500 Tonnen Fettstoffe und Oele zugeteilt worden, wobei uns noch die Berechtigung zugesprochen wurde, bis zum Monat April 40 % dieser Quote zu beziehen. Diese auf den ersten Blick recht beträchtliche Zuteilung hat mancherorts die Frage aufgeworfen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Fettrationierung aufzuheben, dies insbesondere auch im Hinblick auf die grossen Butterimporte, wie sie in letzter Zeit getätigt worden sind und zum Teil auch für die nächste Zukunft sicherstehen.

Nach Erkundigungen bei den zuständigen Stellen kann jedoch eine Aufhebung der Fettrationierung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in Frage kommen. Einmal wird darauf hingewiesen, dass die Quote von rund 50 000 Tonnen nur 70 % der Vorkriegsimporte ausmacht, deren Beschaffung angesichts der heutigen Verhältnisse noch gar nicht einmal in allen Teilen sichergestellt ist. Ferner darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in der zugeteilten Quote nur 32 800 Tonnen eigentliche Ernährungsfette enthalten sind, während es sich bei 11 000 Tonnen um Fette für die Seifenherstellung und bei 5700 Tonnen um andere technische Fette handelt. Im weiteren stehen heute sozusagen keine quotenfreie Provenienzen mehr zur Verfügung, wie das eine Zeitlang der Fall war; selbst das aus der Rationierung herausgenommene Olivenöl wird uns wieder auf die Quote angerechnet.

Stellt man auf eine Ration von 500 g ab, so erfordert das pro Monat inklusiv die Zuteilungen an die kollektiven Haushaltungen und die industriellen Betriebe rund 4000 Tonnen Fettstoffe. In den letzten Monaten und Jahren waren aber die Zuteilungen erheblich höher. Dies war möglich, weil in den Jahren 1944 und 1945 die in früheren Jahren gesicherten grossen Vorräte ins Land hereingebracht werden konnten. Ferner hat uns der inländische Raps ein jährliches Quantum von gegen 3000 Tonnen geliefert und nicht unerhebliche Mengen ergeben sich aus der Verarbeitung von inländischen Metzgereifetten. Stellt man dem aus einer auf 500 g berechneten Ration sich ergebenden Verbrauch die zur Verfügung stehenden Importquoten an Ernährungsfetten gegenüber, so glauben die zuständigen Behörden zur Feststellung berechtigt zu sein, dass rein versorgungsmässig der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, um die Fettrationierung aufzuheben, ganz abgesehen von der Notwendigkeit einer gewissen Lagerhaltung, die doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ganz ausser Diskussion steht. Vorderhand scheint auch eine Aufhebung der internationalen Bewirtschaftung des Fettes nicht in Frage zu kommen. Sobald sich aber irgendwelche Lockerungen bemerkbar machen, werden auch die schweizerischen Behörden die entsprechenden Massnahmen treffen.

## Rechtsfragen

### Befreiung vom Wehropfer.

(Aus dem Bundesgericht.)

Lausanne, 11. März. Wp. Wie bei der Wehrsteuer (Art. 16 Ziff. e WSTB) sind auch beim zweiten Wehropfer die privatrechtlichen Körperschaften von der Abgabe befreit «für dasjenige Vermögen, das Kultus- oder Unterrichtszwecken, der Fürsorge für Arme und Kranke, für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient» (Art. 4 WOB II). Unter Berufung auf diese Bestimmung hat die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Schülerinnen des Freien Gymnasiums Zürich die Steuerbefreiung beansprucht, da sie ihre Mittel ausschliesslich dem Schulverein des Freien Gymnasiums Zürich zuwende, der von der eidgenössischen Steuerverwaltung als gemeinnützige Institution anerkannt worden sei. Ihr Vermögen wurde trotzdem dem Wehropfer unterworfen und eine dagegen eingereichte Beschwerde von der kantonalen Rekurskommission abgewiesen. Die Vereinigung reichte nunmehr Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein.

Das Bundesgericht (verwaltungsrechtliche Kammer) stellt beim Wehropfer wie bei der Wehrsteuer darauf ab, dass nur die ausschliessliche Gemeinnützigkeit des verfolgten Zweckes von der Abgabe befreit. Die beschwerdeführende Vereinigung will nach ihren Statuten einerseits die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern des Gymnasiums untereinander und der Schule aufrechterhalten, andererseits die Schule in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Das erste Ziel ist nicht gemeinnützig, da es einzig im persönlichen Interesse der Vereinsmitglieder liegt. Dem zweiten kann der gemeinnützige Charakter nicht wohl abgesprochen werden, denn Art. 16 Ziff. 3 WSTB gewährt die Steuerbefreiung ausdrücklich auch Körperschaften, die Unterrichtszwecke verfolgen. Entscheidend ist indessen, dass das Vermögen der Vereinigung auch einem Zwecke dient, dem die Gemeinnützigkeit abgeht.

Eine solche Vereinigung kann die Steuerbefreiung nur beanspruchen, wenn das nicht gemeinnützige Ziel neben dem gemeinnützigen nur untergeordnete Bedeutung hat. Nun mag es zutreffen, dass für den ersten Zweck seit Jahren keine Vereinsmittel aufgewendet worden sind; aber nach den Statuten kann die Vereinsversammlung jederzeit beschliessen, dass auch für den nicht gemeinnützigen Zweck Vermögen in beliebigen Beträgen in Anspruch genommen wird. Die Vereinsmittel dienen also nicht ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken, was die Befreiung vom Wehropfer gemäss Art. 4 WOB II und Art. 16 Ziff. 3 WStB ausschliesst.

Diese Bestimmungen gewähren freilich die Steuerfreiheit nicht den Körperschaften schlechthin, sondern für Vermögen, das ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient. Sie kann somit auch bei Körperschaften, die gemischte Zwecke verfolgen, für Teile des Vermögens begründet sein, wenn solche für bestimmte Tätigkeiten ausschliesslich gemeinnützigen Charakters ausgeschieden sind. Die Vereinigung hat aber nicht dafür gesorgt, dass ein gewisses Vermögen für die Unterstützung der Schule ausgesondert bleibt und diesem Zweck nicht entfremdet werden kann. Sie unterliegt daher mit ihrem ganzen Vermögen dem Wehropfer.

Die Beschwerde wurde abgewiesen (Urteil vom 7. November 1947).